

## INFORMATION

### BEZUG VON FAMILIENBEIHILFE BEIM STUDIUM „HUMANMEDIZIN“ UND „PSYCHOLOGIE“

Im Hinblick auf eine jüngst ergangene Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes möchte das Rektorat der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (KL) die Studierenden über die Bezugsdauer der Familienbeihilfe im Falle der Absolvierung des Studiums der „*Humanmedizin MA*“ und „*Psychologie MA*“ an der KL informieren:

1. Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe auf das **24. Lebensjahr** mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBL I 111/2010 (BBG 2011) gilt auch für das Studium der Humanmedizin/der Psychologie mit der Studienarchitektur der Teilung in ein Bachelor- und Masterstudium;
2. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bezuges von Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr wegen einer langen Studiendauer gemäß § 2 Abs. 1 lit. j FLAG, wie sie beispielsweise beim Diplomstudium Humanmedizin möglich wäre besteht **nicht**;
3. Das Bundesfinanzgericht begründet dies im Ergebnis damit, dass bereits der Abschluss des Bachelorstudiums an der KL eine abgeschlossene Berufsausbildung darstellt, weshalb eine Zusammenrechnung beider Studien (Bachelor- und Masterstudium) zur Begründung einer Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr (*wegen langer Studiendauer*) nicht erfolgen kann;
4. Im Hinblick darauf, dass das Bundesfinanzgericht seine Rechtsmeinung mit dem Vorliegen höchstgerichtlicher Judikatur begründete, die eine derartige Differenzierung zwischen dem Studium der Humanmedizin als Diplomstudium bzw. nach der bei der KL geltenden Bologna-Studienarchitektur (*zumindest nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes*) rechtfertigt, wurde von der Erhebung einer Höchstgerichtsbeschwerde gegen das Erkenntnis Abstand genommen.
5. Sollte es dazu Rückfrage geben, können Sie sich gerne an die Studiengangsleitung wenden.